

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Vollzug der Wassergesetze;

Ausbau von Gewässern in der Gemeinde Rettenberg:

- Hochwasserschutz Agathazeller Bach (Dorfbach) , Ortsteil Wagneritz
- Hochwasserschutz Roßbach (Galetschbach), Ortsteil, Altach

Vorhabensträger:

- Freistaat Bayern, Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstraße 15, 87439 Kempten
- Gemeinde Rettenberg, Bichelweg 2, 87549 Rettenberg

1. Vorhaben und Zweck

Die Vorhabensträger reichten die Anträge für die Hochwasserschutzmaßnahmen in den Ortsteilen Wagneritz und Altach, Gemeinde Rettenberg ein. Hierbei handelt es sich um ein Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die Hochwasserereignisse am 26.07.2021 haben gezeigt, dass die Gewässer „Agathazeller Bach“ und „Roßbach“ die Abflüsse nicht schadlos abführen können. Auf Grundlage des statistischen Wertes eines hundertjährig vorkommenden Hochwassers, zusätzlich eines Klimaänderungsfaktors von 15 % ($HQ_{100+Klima}$), sollen die beantragten Hochwasserschutzmaßnahmen vor weiteren Starkwetterereignissen schützen. Der Klimaänderungsfaktor wird bei Hochwasserschutzmaßnahmen in Bayern einheitlich angewandt, um Auswirkungen des Klimawandels bei der Planung neuer staatlicher Hochwasserschutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die Maßnahmen liegen im öffentlichen Interesse bzw. kommen dem Personen- und Objektschutz der Ortsteile Wagneritz und Altach zu Gute.

2. Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ergebnis der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG):

Das Landratsamt Oberallgäu führte gemäß Anlage 1 zum UVPG - Nr. 13.18.1 (Gewässerausbau) die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durch. Damit war eine überschlägige Überprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien verbunden:

Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

1.	Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	Ja	Nein
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten		X
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten		X
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • HWS Agathazeller Bach, Wagneritz • HWS Roßbach, Altach	X X	
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes		X
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen • HWS Agathazeller Bach, Wagneritz • HWS Roßbach, Altach	X X	
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:		
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien		X

1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes		X
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft		X
2.	Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbe- reich zu beurteilen:		
		Ja	Nein
2.1	Nutzungskriterien: Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung		X
2.2	Qualitätskriterien: Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds		X
2.3	Schutzkriterien: Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes		X
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),		X
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst		X
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,		X
2.3.4	Biosphärenreservate und <u>Landschaftsschutzgebiete</u> gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG • HWS Agathazeller Bach, Wagneritz • HWS Roßbach, Altach	X X	
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG		X
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG		X
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG • HWS Agathazeller Bach, Wagneritz • HWS Roßbach, Altach	X	X
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG,		X
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,		X
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,		X
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.		X
3.	Art und Merkmale möglicher Auswirkungen: Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:		
		Ja	Nein
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	X	
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen		X
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen		X
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen		X

3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen		X
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben		X
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern (Kompensation)	X	

Zu Ziff. 1.3 und 1.5:

Die Nutzung natürlicher Ressourcen Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt findet im engen Rahmen der Bauarbeiten statt und hat im Weiteren keine signifikanten Auswirkungen auf diese Schutzgüter.

Zu Ziff. 2.3.4 und 2.3.7:

Zwar sind von den Maßnahmen ökologisch empfindliche Gebiete mit entsprechendem Schutzstatus berührt, jedoch finden die Eingriffe in den Naturhaushalt im verträglichen und begrenzten Rahmen statt.

Zu Ziff. 3.1 und 3.7:

Zur Gewährleistung der Belange des Naturschutzes sind im weiteren Planungsverlauf entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einzuplanen

Nach einschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 und Einschätzung der Maßnahmen kommt die Behörde zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für ein Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben sind. Das Vorhaben hat keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG (Schutzgüter: Menschen und deren Gesundheit / Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt / Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft / kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter / Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern).

Nach § 5 Abs. 2 letzter Satz UVPG kann bei der Feststellung, ob eine UVP-Pflicht besteht, die Bekanntmachung mit der Bekanntmachung nach § 19 UVPG verbunden werden. Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht anfechtbar.

3. Unterlagen

HWS Agathazeller Bach, Wagneritz

- Erläuterungsbericht
- Übersichtslageplan
- Lageplan Wagneritz
- Detaillageplan Wildbachverbau
- Längsschnitt Wildbachverbau
- Querschnitt Retentionssperre und –raum
- Querschnitt Schussgerinne
- Querschnitt Geländemodellierungen
- Lageplan Verrohrung
- Längsschnitt Verrohrung
- Regelquerschnitt Verrohrung
- Daten: Überfall Retentionssperre
- Daten: Tosbeckenlänge Retentionssperre
- Daten: landwirtschaftliche Überfahrt –Verrohrung DN1500
- Daten: landwirtschaftliche Überfahrt – Rahmenprofil DN2000_1750
- Daten: Schussgerinne 7%, 13% und 13% mit zusätzlichem Abfluss
- Daten: Tosbeckenlänge Auslauf Verrohrung
- Hydraulische Kanalnetzberechnung
- Gutachten Baugrunderkundung Retentionssperre
- Gutachten Baugrunderkundung Verrohrung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- saP-Bericht
- saP-Relevanzprüfung
- Bauwerksverzeichnis
- Grundstücksverzeichnis Wagneritz
- Anpassung Durchlässe

- Angaben zur Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

HWS Roßbach, Altach

- Erläuterungsbericht
- Übersichtslageplan
- Lageplan
- Spartenplan
- Detaillageplan Retentionsraum und Dosiersperre
- Längsschnitt Retentionsraum
- Quer- und Längsschnitt, Detaillageplan Dosiersperre
- Querschnitt Gerinneverlegung
- Längs- und Querschnitt Wanderweg_Räumzufahrt
- Längs- und Querschnitt Wanderweg
- Detaillageplan, Querschnitt Schwemmholtzrechen
- Daten: Überfall Schwemmholtzrechen
- Daten: neuer Gerinnequerschnitt
- Daten Brücke „Am Galetschbach“
- Gutachten Baugrunderkundung Geschiebedosiersperre
- Gutachten Gewässerverlegung
- Gutachten Baugrunderkundung Brücke
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- saP-Bericht
- saP-Relevanzprüfung
- Bauwerksverzeichnung
- Grundstücksverzeichnis
- Angaben zu Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

4. Bekanntmachung/Auslegung und Erörterung

Das Vorhaben wird bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

- I. die Pläne für die beantragten Hochwasserschutzmaßnahmen (Gewässerausbau) vom 25.10.2023 bis zum 24.11.2023 bei der Gemeinde Rettenberg, Zimmer-Nr. 1.04 während der Dienststunden, zur öffentlichen Einsicht ausliegen,
- II. die Antragsunterlagen auch unter <https://www.oberallgaeu.org/landkreis-politik-kommunales-ehrenamt/oeffentliche-bekanntmachungen> heruntergeladen werden können und
- III. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder beim Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann,
- IV. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,
- V.
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Rettenberg, den 17.10.2023


Nikolaus Weißinger
Erster Bürgermeister

